



Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung,  
Familie und Frauen - 80792 München

NAME

Jäger

Optionskommunen  
Regierungen von  
Oberbayern, Mittelfranken,  
Unterfranken, Schwaben

TELEFON

089 1261-1454

TELEFAX

089 1261-18-1454

nachrichtlich:

Bundesministerium  
für Arbeit und Soziales  
Bundesagentur für Arbeit  
- Regionaldirektion Bayern -  
Bayerischer Städtetag  
Bayerischer Landkreistag  
LAG öffentliche/freie Wohlfahrtspflege  
(LAG FW TB Familie)  
Kommunaler Prüfungsverband  
Landessozialgericht

E-MAIL

Referat-I3@stmas.bayern.de

Laut E-Mail-Verteiler

Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom  
Bitte bei Antwort angeben  
I 3/6074.04-1/228

DATUM

12.03.2013

**Vollzug des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II);  
Leistungen an Auszubildende nach § 27 Abs. 2 SGB II**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu o. g. Thematik geben wir die nachfolgenden Hinweise. Das BMAS hat vorab Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten. Soweit das BMAS unsere Auffassung nicht teilt, wird darauf im Folgenden besonders hingewiesen.

Sie finden dieses AMS in Kürze auch unter der Adresse

<http://www.stmas.bayern.de/grundsicherung/jobcenter/index.php>.

// Zukunftsministerium  
Was Menschen berührt.

## 1. Allgemeines

Nach § 7 Abs. 5 SGB II haben Auszubildende, deren Ausbildung im Rahmen des Bundesausbildungsförderungsgesetzes oder des SGB III dem Grunde nach förderfähig ist, keinen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II, von den Ausnahmen nach § 7 Abs. 6 SGB II bzw. den Leistungen nach § 27 SGB II abgesehen. Der ausbildungsgeprägte Aufwand muss mit Leistungen der sozialen Förderung gedeckt werden; Leistungen des SGB II stehen grundsätzlich nicht zur Verfügung. Dies kann in der Folge im Einzelfall durchaus dazu führen, dass dem Auszubildenden in der Gesamtsumme weniger zur Verfügung steht, als einem SGB II-Leistungsberechtigten. Die Leistungen an Auszubildende nach § 27 SGB II sind abschließend und gelten gemäß § 27 Abs. 1 Satz 2 SGB II nicht als Arbeitslosengeld II mit der Folge, dass der Leistungsbezug nicht zu einer Versicherungspflicht in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung führt.

§ 27 Abs. 2 SGB II sieht für bestimmte, nicht ausbildungsgeprägte Bedarfe eine Aufstockung der sozialen Förderung durch SGB II-Leistungen vor. Zu diesen Aufstockungsleistungen an Auszubildende gehören nach § 27 Abs. 2 SGB II Mehrbedarfe nach § 21 Abs. 2, 3, 5 und 6 SGB II und einmalige Leistungen nach § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 SGB II.

Nicht zu den zuschussfähigen Leistungen gehören Mehrbedarfe nach § 21 Abs. 4 und 7 SGB II.

In der Gesetzesbegründung zu § 27 Abs. 1 SGB II wird betont, dass Auszubildende, soweit Leistungen nach dem SGB II zu erbringen sind, mit den SGB II-Leistungsberechtigten gleichzustellen sind.

Folglich findet auch die Höhenbeschränkung nach § 21 Abs. 8 SGB II entsprechende Anwendung. Würde diese Beschränkung mangels entsprechender Verweisung in § 27 SGB II keine Geltung erlangen, würde dies zu einer Privilegierung der nach § 7 Abs. 5 SGB II von SGB II-Leistungen an sich ausgeschlossenen Personen führen.

Die Verweisung auf die einmaligen Leistungen nach § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 SGB II schließt folglich auch die dort geregelten Leistungsmodalitäten gemäß § 24 Abs. 3 Satz 3 ff SGB II mit ein. Die Leistungen können auch als Sachleistungen oder als

Pauschale erbracht werden; Einkommen, welches innerhalb eines Zeitraumes von sechs Monaten nach Entscheidung über die Leistung erzielt wird, kann berücksichtigt werden.

## 2. Berechnung der Mehrbedarfe

### 2.1. Berechnungsschritte im Einzelnen

Die Berechnung der Leistungen nach § 27 Abs. 2 SGB II erfolgt zunächst durch Gegenüberstellung des nach den Vorschriften des SGB II (fiktiv) zu berechnenden Bedarfs (ohne die Mehrbedarfe nach § 27 Abs. 2 SGB II) und des anzurechnenden Einkommens. Soweit unverbrauchtes anrechenbares Einkommen verbleibt, ist dieses auf die zuschussfähigen Mehrbedarfe nach § 27 Abs. 2 SGB II anzurechnen. Wir empfehlen, die Leistungen entsprechend der nachfolgenden Berechnungsschritte zu ermitteln:

#### 2.1.1. Feststellung des fiktiven Gesamtbedarfs

Auf Seiten des Bedarfs sind zu berücksichtigen:

##### 2.1.1.1. Regelbedarf

2.1.1.2. Kosten der Unterkunft und Heizung, soweit sie angemessen sind (§ 22 Abs. 1 bis 3 SGB II). Nicht angemessene Kosten sind entsprechend § 22 Abs. 1 Satz 3 und 4 SGB II anzupassen. Unangemessene Wohnungskosten sind in der Regel längstens für sechs Monate als Bedarf anzuerkennen. Eine Absenkung des Bedarfes für Unterkunft und Heizung darf nicht vorgenommen werden, wenn sich ein zum Zwecke der Senkung der Unterkunftskosten erforderlicher Umzug als unwirtschaftlich erweisen würde. Hierzu sind die fiktiv zu gewährenden Leistungen zu den Umzugskosten und die aktuellen Aufwendungen für Kosten der Unterkunft und Heizung gegenüber zu stellen.

2.1.1.3. Ein Anspruch auf Mehrbedarfe nach § 21 Abs. 4 und 7 SGB II besteht zwar nicht, dennoch können die Mehrbedarfe bei der Feststellung des fiktiven Gesamtbedarfs berücksichtigt werden. Der Auszubildende darf sein Einkommen zunächst auch für

diese Bedarfe – wie auch für den Regelbedarf oder die Kosten der Unterkunft und Heizung – verwenden, bevor er unverbrauchtes anzurechnendes Einkommen für die Mehrbedarfe nach § 27 Abs. 2 SGB II einzusetzen hat.

#### 2.1.2. Feststellung des anzurechnenden Einkommens

Das bei der Berechnung der Mehrbedarfe zu berücksichtigende Einkommen und Vermögen sind entsprechend den Vorschriften der §§ 9, 11 bis 12 SGB II zu ermitteln.

Für die Absetzbeträge wie z.B. Fahrtkosten und Ausbildungsmaterial gelten keine Besonderheiten zu den allgemeinen Regeln des § 11 SGB II und der Alg II-V (insbesondere § 1 Abs. 1 Nr. 10 Alg II-V).

#### 2.1.3. Feststellung des unverbrauchten anrechenbaren Einkommens

Durch Gegenüberstellung des nach Ziffer 2.1.1 ermittelten fiktiven Gesamtbedarfs und des anzurechnenden Einkommens (Ziffer 2.1.2) ist das den Gesamtbedarf übersteigende Einkommen zu ermitteln.

Wird auf der Bedarfsseite ein Mehrbedarf nach § 21 Abs. 4 SGB II berücksichtigt, sind Leistungen, die nach anderen Gesetzen zum gleichen Zweck gewährt werden (z. B. vom zuständigen Reha-Träger gewährte Leistungen zu den Kosten einer Arbeitsassistenz nach § 33 Abs. 8 Nr. 3 SGB IX) bis zur Höhe des Mehrbedarfs nach dem SGB II als Einkommen zu berücksichtigen, um eine Doppelförderung zu vermeiden. Soweit die andere Leistung den Mehrbedarf übersteigt, ist sie anrechnungsfrei (§ 11 a Abs. 3 Satz 1 SGB II).

#### 2.1.4. Anrechnung des unverbrauchten Einkommens auf die nach § 27 Abs. 2 SGB II zuschussfähigen Mehrbedarfe

Ergibt die Gegenüberstellung des fiktiven Gesamtbedarfs und des zu berücksichtigenden Einkommens, dass der fiktive Gesamtbedarf nicht vollständig gedeckt werden kann, sind die zuschussfähigen Mehrbedarfe nach § 27 Abs.2 i. V. m. § 21 Abs. 2, 3, 5 und 6 SGB II in voller Höhe zu gewähren.

Ergibt die Gegenüberstellung des fiktiven Gesamtbedarfs und des zu berücksichtigenden Einkommens, dass der fiktive Gesamtbedarf vollständig gedeckt werden kann und ein unverbrauchtes anrechenbares Einkommen verbleibt, ist dieses auf die Mehrbedarfe nach § 27 Abs. 2 i. V. m. § 21 Abs. 2, 3, 5 und 6 SGB II anzurechnen. Ergibt die Anrechnung sodann ungedeckte Mehrbedarfe, sind Leistungen in entsprechender Höhe zu gewähren.

## 2.2. Die Berechnungsschritte kurz zusammengefasst:

Regelbedarf  
 + Kosten der Unterkunft und Heizung  
 + Mehrbedarfe nach § 21 Abs. 4 und 7 SGB II  
 = fiktiver SGB II-Gesamtbedarf

fiktiver SGB II-Gesamtbedarf  
./. bereinigtes Einkommen  
 = ungedeckter Bedarf; wenn Ergebnis < Null: auf die Mehrbedarfe anzurechnendes unverbrauchtes Einkommen

nach § 27 Abs. 2 SGB II in Betracht kommende Mehrbedarfe  
./. ggf. auf die Mehrbedarfe anzurechnendes Einkommen  
 = tatsächlicher Mehrbedarfsanspruch nach § 27 Abs. 2 SGB II

## 3. Berechnung der einmaligen Leistungen nach § 27 Abs. 2 i. V. m. § 24 Abs. 3 Nr. 2 SGB II

Die Berechnung der einmaligen Leistungen nach § 27 Abs. 2 i. V. m. § 24 Abs. 3 Nr. 2 SGB II erfolgt entsprechend der unter Ziffer 3.2.1 dargelegten Vorgehensweise. Allerdings kann hier bei der Ermittlung des zu berücksichtigenden Einkommens in entsprechender Anwendung des § 24 Abs. 3 Satz 4 SGB II auch das Einkommen berücksichtigt werden, das der/die Leistungsberechtigte innerhalb eines Zeitraumes von bis zu sechs Monaten nach Ablauf des Monats erwerben wird, in dem über die Leistung entschieden wird.

## 4. Zusammentreffen laufender und einmaliger Leistungen

Werden laufende Leistungen und einmalige Leistungen nach § 27 Abs. 2 SGB II gleichzeitig beantragt, so sind zuerst die laufenden Leistungen zu berechnen. Er-

rechnen sich keine laufenden Leistungen und verbleibt anzurechnendes Einkommen, kann dieses bei der Prüfung der einmaligen Leistungen berücksichtigt werden. Ergibt die (prognostizierte) Berechnung einen (teilweisen) Anspruch auf Mehrbedarfe, und ist kein sonstiges zu berücksichtigendes Einkommen (z. B. Leistungen des Vaters nach § 1615I BGB) und Vermögen vorhanden, sind die einmaligen Bedarfe in entsprechender Höhe zu bewilligen.

## 5. Unterhaltsleistungen/Unterhaltsansprüche

### 5.1. Unterhaltsleistungen

Erbringen die Eltern oder der andere Elternteil des Kindes einer/eines Auszubildenden aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen oder auf freiwilliger Basis Unterhaltsleistungen, sind diese Leistungen nach § 11 SGB II als Einkommen zu berücksichtigen.

### 5.2. Unterhaltsansprüche

Werden Leistungen nach § 27 SGB II gewährt, und haben die Auszubildenden Unterhaltsansprüche nach bürgerlichem Recht gegen die Eltern oder als Auszubildende gegenüber dem anderen Elternteil eines Kindes, gehen diese nach § 33 SGB II auf die Träger der SGB II-Leistungen über.

## 6. Bewilligungszeitraum

Der Bewilligungszeitraum sollte sich an den der Ausbildungsförderung zugrunde liegenden Zeiträumen orientieren.

Mit freundlichen Grüßen



Jochen Schumacher  
Ministerialrat